

1095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird (174/A)

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen haben am 28. April 1982 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und diesen wie folgt begründet:

Mit der Garantiegesetznovelle 1981, BGBl. Nr. 338, wurde im § 1 b Abs. 3 die Möglichkeit der Insolvenzhilfe mittels Forderungsankauf durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH geschaffen. Der hiefür vorgesehene Rahmen von 700 Millionen Schilling war mit 350 Millionen Schilling für die Firma Credex Export-Creditbank GesmbH und mit 350 Millionen Schilling für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt.

Der Unterausschuß des Aufsichtsrates der FGG hat bereits fünf Vergabesitzungen durchgeführt und dabei Mittel in Höhe von 232 Millionen Schilling positiv beschlossen. Auf Grund der gegenwärtig in Prüfung befindlichen Anträge ist zu erwarten, daß der gesetzliche Rahmen bereits jetzt erreicht wird. Durch die schwierige wirtschaftliche Situation bedingt, langen im Tagesdurchschnitt fünf Anträge bei der FGG ein.

Anlässlich der Parteienverhandlungen über das Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG wurde daher seitens des Bundesministers für Finanzen ua. die Zusage gemacht, die Insolvenzhilfe für Klein- und Mittelbetriebe durch Forderungsankäufe gemäß § 1 b Abs. 3 des Garantiegesetzes 1977 um 170 Millionen Schilling aufzustocken.

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Mehrkosten in Höhe von 170 Millionen Schilling.

Art. II des Gesetzentwurfes unterliegt nach Meinung der Antragsteller nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Mai 1982 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 05 12

Dr. Schüssel
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxx 1982, mit dem das
Garantiegesetz 1977 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981 wird wie folgt geändert:

Im § 1 b Abs. 3 ist der Betrag von 700 Millionen Schilling durch den Betrag von 870 Millionen Schilling zu ersetzen.

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanzjahr 1982 die Zustimmung zu Überschreitungen beim Ausgabenansatz 1/54717 bis zur Höhe von 170 Millionen Schilling zu geben, wenn diese Überschreitungen durch Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen bedeckt werden können.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.